

S A T Z U N G

TENNISCLUB SCHWALBACH E. V.

Präambel

Der Tennisclub Schwalbach hat seine Wurzeln Ende der 1950er Jahre im FC Schwalbach. Die Mitglieder der ersten Stunde kamen aus dem Mannschaftssport Fußball und wollten nur Eines: Tennisspielen! Sie standen vor großen Aufgaben, mussten viele hohe Hürden nehmen und die notwendigen Arbeiten waren anstrengend. Jeder brachte sich mit seinen Fähigkeiten ein, man hatte ein gemeinsames Ziel: Tennisspielen! Die erforderlichen Leistungen wurden erbracht, alle organisatorischen und finanziellen Probleme wurden gemeinsam gelöst. Das schaffte Vertrauen, Freundschaften, Anerkennung und einen gewissen Stolz. Werte wie Geselligkeit und Erholung folgten später – ebenso wie die Vereinsgründung und die erste Vereinssatzung.

Die neugefasste Satzung regelt vor diesem Hintergrund das friedliche und faire Miteinander der Mitglieder mit all ihren unterschiedlichen Interessen und legt Werte fest, die dem Verein wichtig sind: Toleranz, Weltoffenheit, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit, Respekt und Fairness sollen im Verein von Allen aktiv gelebt werden. Der Achtung des Kindeswohls, der politischen Neutralität, Integrationsthemen sowie der ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit gilt beim Handeln unserer Mitglieder ein Hauptaugenmerk. Wir lehnen jede Form von Rassismus ab.

Der Verein kann und wird nie alle Wünsche erfüllen und alle Interessen verfolgen, damals wie heute und in der Zukunft gilt: Es geht nur um Tennisspielen! Egal, ob allein im Einzel, zu zweit im Doppel in Turnieren oder in der Mannschaft.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

Tennisclub Schwalbach e. V.

und hat seinen Sitz in 65824 Schwalbach am Taunus, Am Erlenborn 5.

(2) Der Verein wurde als Tennisclub TC Sportfreunde Schwalbach e. V. am 19. Juli 1961 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein (Taunus) eingetragen unter der Nr. VR 720.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Tennissports in Schwalbach. Der Breiten- und Leistungssport aller Altersklassen steht gleichberechtigt nebeneinander und ein besonderes Augenmerk wird auf den Jugendsport und die Nachwuchsförderung gelegt.

(2) Für die aktive Ausübung des Tennissports stellt der Verein eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung und bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten Frei- und Hallenplätze, ein vielseitiges Training und verschiedene Wettkampfmannschaften an. Die Erweiterung des Sportangebots und der Infrastruktur wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch im Hinblick auf Trendsportarten stets überprüft.

(3) Zur Förderung der ideellen Unterstützung des Tennissports bietet der Verein eine gepflegte Clubanlage mit hohem Erholungswert an, auf der Werte wie Freundschaft, Respekt, Geselligkeit Fairness, Toleranz und Freundlichkeit gelebt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einnahmen oder Vermögenswerte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person beantragen, die gewillt ist, dem Vereinszweck zu dienen, diese Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes zu befolgen.

(3) Mit dem Antrag sind die persönlichen Daten, eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben und die Zustimmung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zu erteilen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand, der darüber eine schriftliche Bestätigung erteilt. Ein Aufnahmenanspruch besteht nicht.

(4) Jugendliche unter 18 Jahren müssen mit ihrem Antrag auf Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

(5) Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck, sie wollen oder können den Tennissport nicht (mehr) aktiv ausüben.

(6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen, haben aber die Rechte der Mitglieder.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht zur Nutzung der Clubanlage, zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und an vom Verein organisierten geselligen Veranstaltungen. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht zur aktiven Ausübung des Sports auf der vom Verein betriebenen Infrastruktur, sie können für den Verein an Mannschaftsspielen in den gemeldeten Ligen und an Turnieren teilnehmen. Jedes Mitglied ab der Vollendung des 16ten Lebensjahres ist wahlberechtigt und hat das gleiche Stimmrecht. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Haftung des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe sorgfältig zu befolgen sowie sich für die Durchführung der Aufgaben des Vereins einzusetzen. Aus diesem Grund sind die Mitglieder und unsere Gäste verpflichtet, insbesondere die Spiel-, Platz- und Hallenordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und sich gegebenenfalls hierzu wechselseitig zu ermutigen. Unsere Ordnungen werden auf unserer Homepage veröffentlicht.

(2) Jedes Mitglied hat seine Beiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu zahlen, verlangten Arbeitseinsatz sorgfältig zu erbringen und alles zu tun, um Schaden und Aufwendungen für den Verein gering zu halten.

(3) Aufgrund ihrer besonderen Verantwortung sind die Mitglieder verpflichtet, den Verhaltenskodex zum Kindeswohl des Landessportbund Hessens einzuhalten. Alle für den Verein tätigen Vorstände, Mitarbeiter, Helfer und Trainer sollen ihn unterschreiben.

(4) Alle Mitglieder sind gehalten, auf die Einhaltung der Regeln zum Kindeswohl mit hinzuwirken und, sollten sie Verstöße feststellen, diese dem Vorstand oder geeigneten Stellen zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Tennissports oder der Nutzung der bereitgestellten Infrastruktur erleiden.

§ 7 Sanktionen bei Pflichtverstößen

(1) Sollten Verstöße gegen die Spiel-, Platz-, Hallenordnung oder gegen einen Kodex festgestellt werden und kann eine einvernehmliche Klärung der Situation nicht unmittelbar durch anwesende Mitglieder herbeigeführt werden können, sollen nach Möglichkeit anwesende Vorstandsmitglieder schlichten.

(2) Bei leichteren Verstößen sind die hinzugezogenen Vorstandsmitglieder gehalten, sachliche Lösungen zu suchen und die betreffenden Mitglieder oder Gäste zu ermahnen.

(3) Bei gescheiterten Lösungsversuchen und nachhaltiger Störung des Spielbetriebes oder relevanter Bereiche der Spiel-, Platz- oder Hallenordnung, können Mitglieder des Vorstands ein Spiel- oder Platzverbot verhängen oder einen Anlagen- oder Platzverweis erteilen.

(4) Besondere schwere Verstöße sollen dokumentiert und in der nächsten Vorstandssitzung vorgetragen werden. Im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung ist sodann über etwaige weitere Maßnahmen zu entscheiden, beispielsweise ein längeres oder befristetes Spiel- und/oder Anlagenverbot.

(5) In besonders schweren Fällen kann der Vorstand nach Maßgabe des § 8 der Satzung den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur nach vorausgegangener Kündigung zum Schluss des Kalenderjahres stattfinden. Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand auf Antrag die Kündigungszeit ändern. Die Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft beträgt zwei Monate zum Jahresende.

(3) Ein Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund kann fristlos erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung länger als 6 Monaten mit Zahlungen von Beiträgen oder Gebühren in Rückstand ist, die Satzung, Vereinsordnungen oder Mitgliederbeschlüsse missachtet oder sich grob vereinsschädigend verhält.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen, und zwar innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann ohne weitere Einspruchsmöglichkeit über den Ausschluss.

(5) Die Mitglieder haben alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen. Die Mitgliedsrechte eines ausgeschlossenen Mitglieds ruhen mit Zustellung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss.

§ 9 Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verein hat Aufwendungen, die durch den Vereinszweck verursacht werden und erhebt deshalb:
- a) Aufnahmebeiträge
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Gebühren für nicht geleistete, aber erforderliche Arbeitsstunden
 - d) Konkrete Gebühren etwa für genommene Trainer- und/oder gebuchte Hallenstunden
- (2) Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr jeweils im Voraus zu entrichten.
- (3) Der Verein kann Umlagen erheben, die aus besonderen Anlässen erforderlich sind.
- (4) Die Beiträge und erforderliche Umlagen werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Der Vorstand ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, die im Abs. 1 aufgeführten Beträge zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet im ersten Halbjahr unter Leitung eines Vorstands eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist das gesetzgebende Organ des Vereins. Sie ist nicht öffentlich, kann aber über die Zulassung von Gästen entscheiden und hat insbesondere folgende Tagesordnung zu behandeln:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands über das vorangegangene Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes gemäß § 12
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und notwendiger Umlagen
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- g) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein müssen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig v.H. der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung auf drei Arten zu erfolgen:

- a) per E-Mail
- b) per Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins
- c) per Aushang an der Informationstafel auf dem Clubgelände

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Mitgliederversammlungen können mit Anwesenheit (Präsenz), virtuell (elektronisch) oder in einer Mischung (hybrid) durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand. Regelmäßige Durchführungsart ist die Präsenzveranstaltung. Entscheidet sich der Vorstand für eine virtuelle oder hybride Mitgliederveranstaltung, hat er die technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit jene Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Bild- und/oder Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte wahren können.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich per E-Mail beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

(6) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die darin gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, sofern sie ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

§ 12 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen über Beschlussanträge werden, sofern diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(2) Wahlen gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Auch hier gelten Enthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgeben.

(3) In der Mitgliederversammlung erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen. Bei erfolgreichen Anträgen auf eine geheime Vorgehensweise wird mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt.

(4) Gewählt werden können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder.

(5) Satzungsänderungen oder -neufassungen können nur mit Zweidrittel Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Der Vorstand

(1) Das ausführende Organ des Vereins besteht aus den folgenden Personen.

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Finanzvorstand

- d) dem Vorstand Infrastruktur
- e) dem Vorstand Sport
- f) dem Vorstand Jugendsport
- g) dem Vorstand Verwaltung
- h) dem Vorstand Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Sie üben ihre Tätigkeiten für den Verein grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Verein ersetzt - wie im BGB vorgesehen - im Rahmen ihrer Organeigenschaft beschlossene, entstandene und durch Fremdbelege nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen.

(2) Im Bedarfsfall kann der Vorstand weitere Positionen besetzen. Diese müssen jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Finanzvorstand und der Vorstand Infrastruktur vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin entscheiden, wie er die laufenden Geschäfte des Vereins vorbereitet, Beschlüsse fasst, Entscheidungen überwacht, Verträge unterschreibt und Ergebnisse dokumentiert.

(5) Der Vorstand beschließt und verändert Ordnungen des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung werden. Diese Ordnungen sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Der Vorstand schließt für den Verein Verträge, mit Trainern, Angestellten, Dienstleistern und anderen ab. Bei besonders wichtigen oder mit hohen Kosten verbundenen Entscheidungen (etwa Kreditaufnahmen oder Investitionen über 80.000 €) soll der Vorstand in geeigneter Weise einen Mitgliederbeschluss einholen (bei Dringlichkeit etwa eine digitale Abstimmung ohne Mitgliederversammlung).

(6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei Wiederwahlen zulässig sind. Länger als 10 Jahre darf kein Vorstand ununterbrochen in einem Amt sein.

(7) Jährlich scheiden vier Mitglieder des Vorstandes aus und sind neu zu wählen. In ungeraden Kalenderjahren sind die Vorstandsmitglieder zu b), d), f) und h), in geraden Kalenderjahren sind die Vorstandsmitglieder zu a), c), e), und g) neu zu wählen, und dann wieder in der gleichen Reihenfolge alle zwei Jahre.

(8) Die Vorstände bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die Positionen von vorzeitig ausgeschiedenen Vorständen können bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden.

§ 14 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand erstellt für den Verein nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss auf der Basis einer Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG mit Stichtag 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahrs. Die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben sind jeweils für den Bereich ideeller Verein und wirtschaftlicher Zweckbetrieb Halle gesondert und einzeln anzugeben.

(2) Der Vorstand führt für jedes Geschäftsjahr ein Vermögensbestandsverzeichnis, ebenfalls getrennt für den ideellen Verein und die Halle.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben Einsichtsrecht in die Vorstandsprotokolle, in alle vom Vorstand abgeschlossenen Verträge und die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung zu berichten.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder mangels ausreichender gesetzlicher Vertreter erfolgt nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Monaten einberufenen Mitgliederversammlung. Zur wirksamen Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, nach Beschluss der Auflösungsversammlung des Vereins, an eine andere als gemeinnützig anerkannte Vereinigung oder Einrichtung in Schwalbach am Taunus zur Förderung des Sports. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Schlussbestimmungen, Datenschutz und Inkrafttreten

- (1) Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Sollte irgendeine Bestimmung im Widerspruch zu einem Gesetz oder einer gerichtlichen Entscheidung stehen, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Satzung unberührt.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über bestimmte, festgelegte, persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- (4) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied sowie jede weitere betroffene Person die in den gesetzlichen Vorschriften genannten Rechte auf Auskunft über die erhobenen Daten, und gegebenenfalls deren Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie die Rechte auf die Übertragbarkeit von Daten und auf den Widerspruch über die Erhebung oder Speicherung von Daten. Dies betrifft jeweils die eigenen persönlichen Daten jeder Person. Im Falle Minderjähriger steht das entsprechende Recht den gesetzlichen Vertretern zu.
- (5) Den Organen des Vereins, etwaigen Mitarbeitern, Trainern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder auf sonstige Art und Weise zu nutzen. Hierbei haben sie durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass personenbezogene Daten vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden und dass ausschließlich die zuständigen Personen oder Stellen Zugriff auf die entsprechenden Daten haben.
- (6) Soweit ein Mitglied oder ein Dritter für den Verein oder auf der Anlage des Vereins an Wettkämpfen teilnimmt, sei es an Spielen des Hessischen Tennisverbandes oder ähnlichen Organisationen, Vereinsmeisterschaften oder sonstigen offiziellen oder inoffiziellen Turnieren, erklären sich die betreffenden Personen ausdrücklich damit einverstanden, dass die Daten über ihre Teilnahme an diesen Veranstaltungen einschließlich ihrer Namensnennung, und besondere für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche weitere Daten wie Spieler-ID, gegebenenfalls

Geburtsdatum und ähnliches ebenso bekannt gegeben werden dürfen wie die Spielergebnisse. Die betroffenen Personen erklären sich auch einverstanden, dass diese Daten in Beiträgen auf unserer Homepage, in Berichten sowie in der Öffentlichkeit durch gedruckte und elektronische Medien (Social Media) genannt werden dürfen. Dies gilt auch für Fotos im Kontext der jeweiligen Veranstaltung.

(7) Im Falle von Turnieren, die durch den Verein veranstaltet werden, erklären sich die teilnehmenden Personen bereit, dass auch weitere Daten, wie z.B. Telefonnummern und E-Mail-Adressen an die weiteren Teilnehmer des Turniers weitergegeben werden dürfen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Turniers sinnvoll ist.

(8) Teilnehmer an Mannschaftswettbewerben erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten auch allen Mitgliedern der Mannschaften ihrer jeweiligen Altersklasse zur Verfügung gestellt werden und insbesondere von den Mannschaftsführern zur Koordination der Wettkämpfe genutzt werden dürfen.

(9) Für Mitglieder unter 18 Jahren werden alle Einverständnisse in Abs. 3 bis 8 durch den oder die gesetzlichen Vertreter erklärt.

(10) Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 25. März 2019.

Schwalbach am Taunus, den 13. Juni 2024



Carlos Cuadrado Vicente
- Vorsitzender -



Frank Lakebrink
- Stellvertretender Vorsitzender -